Arbeitspapier 05

Eigentum und Pfändung in der Ehe

Basiswissen

Eigentum und Gewahrsam. Die Zugewinngemeinschaft lässt die Vermögensmassen getrennt (§ 1363 Abs. 2 BGB). Für die Sachpfändung richtet sich der Gerichtsvollzieher grundsätzlich nach dem tatsächlichen Gewahrsam (§ 808 ZPO). Eigentum und Gewahrsam beantworten unterschiedliche Fragen.

Was die Ehe für Gläubiger ändert. § 1362 Abs. 1 BGB vermutet zugunsten des Gläubigers unter bestimmten Voraussetzungen Eigentum des schuldenden Ehegatten an beweglichen Sachen. Knüpft die Vermutung an, behandelt § 739 Abs. 1 ZPO bei der Vollstreckung allein den Schuldner als Gewahrsamsinhaber. Die Vermutung kennt Ausnahmen für Getrenntleben und für ausschließlich persönlich gebrauchte Gegenstände.

Welcher Rechtsbehelf passt? Wer als Dritter sein Eigentum gegen den Vollstreckungsgläubiger geltend macht, erhebt Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO. Wer sich gegen die Art der Vollstreckung wegen eines Verfahrensfehlers wendet, kann Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen. Für die Wahl ist entscheidend, worauf sich der Einwand stützt.

Fall 1 · Die Espressomaschine

Ein Gläubiger hat einen vollstreckbaren Titel nur gegen Uwe. Der Gerichtsvollzieher pfändet eine wertvolle, entbehrliche Espressomaschine in der gemeinsamen Küche von Uwe und Silas. Beide benutzen sie. Silas behauptet bei der Pfändung, er habe sie allein geerbt. Später kann er den Erbgang und die Zugehörigkeit zum Nachlass lückenlos belegen. Die Maschine ist pfändbar.

Durfte der Gerichtsvollzieher auf die Maschine zugreifen? Wie kann Silas sein Eigentum nach der Pfändung durchsetzen?

Fall 2 · Die Sammlung in der neuen Wohnung

Greta und Leo leben dauerhaft getrennt. Leo hat den Schlüssel zu Gretas neuer Wohnung nie besessen. Dort verwahrt Greta eine Münzsammlung, die unstreitig Leo gehört. Gretas Wohnung und die Münzen stehen in ihrem alleinigen Gewahrsam. Ein Gläubiger mit Titel nur gegen Leo lässt die Sammlung trotz Gretas ausdrücklichem Widerspruch unmittelbar bei ihr pfänden.

Welcher Verfahrensfehler liegt vor? Mit welchem Rechtsbehelf kann Greta vorgehen, und könnte sie sich auf Eigentum stützen?

Gesetzestexte § 1362 BGB · § 739 ZPO · § 808 ZPO · § 809 ZPO · § 766 ZPO · § 771 ZPO